



Satzung

Förderkreis Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Förderkreis Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Förderung wissenschaftlicher Forschung in den Bereichen Seeverkehrswirtschaft und Logistik dadurch, dass die Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik mit der zentralen Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung auf den Gebieten der Seeverkehrswirtschaft und Logistik in allen Bereichen in geistiger und materieller Hinsicht gefördert und unterstützt wird.

Unter materieller Unterstützung wird die Gewährung von Spenden verstanden, um hiermit schwerpunktmäßig durch den Förderkreis die folgenden Maßnahmen finanziell zu unterstützen:

Förderung grundlegender wissenschaftlicher Forschung auf den Gebieten der Seeverkehrswirtschaft und Logistik sowie der Verbreitung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit; ferner die Unterstützung von Institutsvorhaben, die einer Ausbildungsförderung in den Fachgebieten Seeverkehrswirtschaft und Logistik dienen.

Unter geistiger Unterstützung wird die Förderung durch Beratung in der Wahrnehmung der genannten Aufgaben verstanden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Organisation werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei einer juristischen Person durch deren Wegfall, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 15. Dezember an den Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Eingabe an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Mehrheit endgültig.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beiträge und Spenden

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge und Spenden.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei eine unterschiedliche Bemessung für natürliche Personen und andere Mitglieder zulässig ist. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und Kassenwart,
- sowie ggf. weiteren Mitgliedern.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter können die Direktoren der Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik zu Vorstandssitzungen einladen, an denen sie dann mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Die Versammlung kann eine andere Art der Wahl beschließen.

Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres in Bremen statt. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende des Vereins, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Vereinsmitglied geleitet.

Das Protokoll der Versammlung wird durch den Schriftführer geführt und ist vom Leiter der Versammlung und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt wird.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresberichts einschließlich Kassenbericht und Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. alle übrigen der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben, oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so fällt das Vereinsvermögen insgesamt der Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen, zu. Ist diese nicht mehr vorhanden, so ist das Vermögen einer anderen mit der Schifffahrt verbundenen Einrichtung, deren Zielsetzung gemeinnützig i.S. der gesetzlichen Vorschriften ist, zu übergeben.

Eine Auskehrung von Vermögensteilen an die Mitglieder oder an ausgeschiedene Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Bremen, den 23. Juni 2004

.....

Richard Köller
1. Vorsitzender

.....

Christine Diekmann

Bremen, den 1. Dezember 1982

MAN NEPTUN Schiffbau A.G.

B. Ullrich

Herrn Hans Tritz

FG. Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH

Ullrich

seiner Lagerhaus-Gesellschaft
Hörner

Lutherisches Archivar G.m.b.H.

H. H. H. H.

RHS-Duisburg u. Köln

Helmut Hübner

KARL GEYER + CO

Spezial

Kaufvertrag

DAL D J U

Schiffhypothek Bank
zu Hamburg AG, Kiel

Hind

Bank für den Handel

ETL - EUROPA - AFRIKA
LINIE GMBH Hamburg
H. Hübner